

B.

Zoll-Ordnung für die Vereins-Staaten.**Erster Abschnitt.****Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung,
so weit solche an der Grenze Statt finden.****§. 1.**

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den in §. 29. und 30. des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er darf von der Zoll-Linie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Verdüffern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Zölle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungs-Plätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

Bei dem Grenz-Zoll-Amte hat der Waarenführer seine sämtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

I. Beim Waaren-Eingang.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

2) Anmerkung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Anzuge (Anmeldung) Posten.